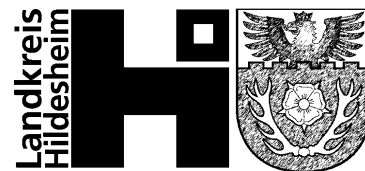


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2011

Herausgegeben in Hildesheim am 02. November 2011

Nr. 45

Inhalt	Seite
13.10.2011 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2011	928
13.10.2011 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2011	931
17.10.2011 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2011	933
13.10.2011 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2012	935
19.10.2011 - Bekanntmachung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	937
20.10.2011 - Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung)	938
20.10.2011 - Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim	941
27.10.2011 - Inkrafttreten der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhlde, Ortschaft Söhlde	945
01.11.2011 - Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)	947

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
STADT BOCKENEM
für das
HAUSHALTSJAHR 2011
und
BEKANNTMACHUNG

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
1.1 ordentliche Erträge	12.253.800 EUR	328.900 EUR	12.582.700 EUR
1.2. ordentliche Aufwendungen	12.737.900 EUR	33.200 EUR	12.771.100 EUR
1.3 außerordentliche Erträge	0 EUR	3.500 EUR	3.500 EUR
1.4 außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	2.500 EUR	2.500 EUR
2. im Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.596.000 EUR	324.100 EUR	11.920.100 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.896.400 EUR	35.700 EUR	10.932.100 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.079.600 EUR	561.500 EUR	1.641.100 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.587.600 EUR	44.000 EUR	6.631.600 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.776.400 EUR	0 EUR	4.776.400 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.527.000 EUR	-18.000 EUR	1.509.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.337.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.072.700 EUR

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.775.000 EUR um 132.500 EUR erhöht und damit auf 1.907.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 13.10.2011

STADT BOCKENEM


Martin Bartölke
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 25.10.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 3.11.2011 bis 11.11.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Kämmerei, Zimmer-Nr. 38,
31167 Bockenem**

öffentlich aus.

Bockenem, 28.10.2011
Ort, Datum

**Stadt Bockenem
Der Bürgermeister**

I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, Nieders. GVBl. Seite 473, hat der Rat der Gemeinde Everode in der Sitzung am 13.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	233.900,00	20.900,00	0	254.800,00
Ordentliche Aufwendungen	275.500,00	12.000,00	0	287.500,00
Außerordentliche Erträge	13.300,00	0	13.000,00	300,00
Außerordentliche Aufwendungen	500,00	0	0	500,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	230.100,00	7.900,00	0	238.000,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	253.500,00	12.500,00	0	266.000,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.900,00	0	0	6.900,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	230.100,00	7.900,00	0	238.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	260.400,00	12.500,00	0	272.900,00

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 246.000,00 EURO nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Everode, den 13. Oktober 2011


Bürgermeister
(Woyciechowski)




i. V. Gemeindedirektor i. V.
(Hebner)

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 26.10.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 3.11.2011 bis 11.11.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer Nr. 17, 31084 Freden (Leine),**

öffentlich aus.

Freden (Leine), 31.10.2011
Ort, Datum

**Gemeinde Everode
Der Gemeindedirektor**

1.

1. Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird der Rat der Gemeinde Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 17.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.974.500,00	277.400,00	315.300,00	8.936.600,00
ordentliche Aufwendungen	8.974.500,00	595.800,00	633.700,00	8.936.600,00
außerordentliche Erträge	0,00	10.100,00	0,00	10.100,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	10.100,00	0,00	10.100,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.367.100,00	253.700,00	295.400,00	8.325.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.926.500,00	382.800,00	469.600,00	7.839.700,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	79.400,00	2.000,00	18.000,00	63.400,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.296.200,00	32.300,00	513.600,00	814.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	544.200,00	0,00	515.400,00	28.800,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	595.000,00	0,00	5.000,00	590.000,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.990.700,00	255.700,00	828.800,00	8.417.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.817.700,00	415.100,00	988.200,00	9.244.600,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 544.200,00 € um 515.400 € vermindert und damit auf 28.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 155.000 € um 799.500 € erhöht und damit auf 954.500 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert. **§ 5**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister

L.S.

Schellerten, den 17.10.2011

gez. Axel Witte

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 25.10.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 3.11.2011 bis 11.11.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8,
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Schellerten, 28.10.2011
Ort, Datum

**Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung der Gemeinde Everode
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, Nieders. GVBl. Seite 473, hat der Rat der Gemeinde Everode in der Sitzung am 13.10.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	258.600,00 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	285.800,00 €	Saldo – 27.200,00 €
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	300,00 €	
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	500,00 €	Saldo – 200,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	241.800,00 €	
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	264.300,00 €	Saldo – 22.500,00 €
2.1 Einzahlungen für Investitionen	0,00 €	
2.2 Auszahlungen für Investitionen	0,00 €	Saldo 0,00 €
2.1 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	
2.2 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.700,00 €	Saldo -2.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	241.800,00 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	267.000,00 €	Saldo – 25.200,00 €
- Bestandsvortrag / Rücklagenentnahme	0,00 €	

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

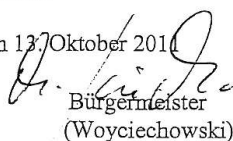
Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 249.000,00 € festgesetzt.

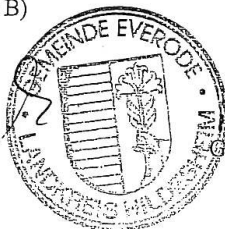
§ 5

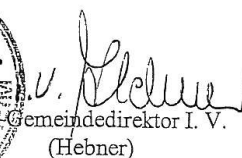
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Everode, den 13. Oktober 2011


Bürgermeister
(Woyciechowski)




Gemeindedirektor I. V.
(Hebner)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 28.10.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 3.11.2011 bis 11.11.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer Nr. 17, 31084 Freden (Leine),**

öffentlich aus.

Freden (Leine), 1.11.2011
Ort, Datum

**Gemeinde Everode
Der Gemeindedirektor**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Nach § 101 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim in ihrer Sitzung am 06.10.2011 die Jahresrechnungen der Jahre 2009 und 2010 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die vom Verbandsgeschäftsführer festgestellte und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim geprüften Jahresrechnungen dieser Zeiträume liegen gemäß § 129 Abs. 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts in der Zeit vom 03.11.2011 bis 11.11.2011 in der Verwaltung des Zweckverbandes Förderzentrum in Hildesheim Im Bockfelde 84 in 31137 Hildesheim während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 19.10.2011

Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Verbandsgeschäftsführer


König

Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine)
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 372) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Alfeld innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung, wie z. B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.

§ 3

Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt

- (1) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Gassen, der Sicherheitsstreifen und der öffentlichen Parkplätze von der Stadt Alfeld durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung aufgeführt sind.

- (2) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen, das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr von der Stadt Alfeld durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst - aufgeführt sind.
- (3) Soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst von der Stadt Alfeld durchgeführt werden, handelt die Stadt Alfeld hoheitlich.

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst - aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen werden die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sowie die Freihaltung der Gassen von Schnee und Eis bei Tauwetter den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (3) Den Eigentümern werden die Erbbauberechtigten (§§ 1012 ff. BGB), Nießbraucher (§§ 1030 ff. BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. BGB) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Die Reinigungspflichtigen sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Auf den in den Anlagen zur Straßenreinigungsgebührensatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst - nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, die Reinigung der Radwege und Parkspuren sowie die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte einschließlich des Winterdienstes den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 4 Abs. 3) übertragen.

- (5) Als anliegendes Grundstück i. S. dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.
- (6) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 5

Ausführung durch Dritte

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt nach § 52 Abs. 4 Satz 4 NStrG ein anderer die Ausübung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 6

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

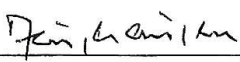
Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt geregelt.

§ 7

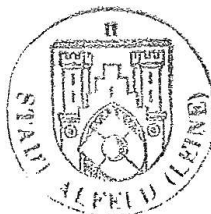
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) vom 26.07.1990 außer Kraft.

Alfeld, den 12.0. OKT. 2011



(Der Bürgermeister)



**Verordnung über Art, Maß und räumliche
Ausdehnung der Straßenreinigung in der
Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. Seite 465) i.V. mit § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 372) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzungen über die Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine).

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen i.S. dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen (Sondergebiete), Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage. Der Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen und ähnliche Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese mindestens einmal wöchentlich durch; den Winterdienst entsprechend der Dringlichkeit und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese bei Bedarf, jedoch mindestens jedoch einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 16:00 Uhr durchzuführen. Für den Winterdienst gilt § 4 der Verordnung.

- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit die Stadt Alfeld (Leine) die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - b) in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen, soweit kein erkennbarer Gehweg vorhanden ist, auf einen 1,50 m breiten durchgehenden Streifen vor den Grundstücken,
 - c) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Bei Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.
 - d) In der Marktstraße auf den Straßenbereich bis zur Uferanlage der Warne.

§ 3

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie den Winterdienst nach § 4 dieser Verordnung.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfällen oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost darf nicht gesprengt werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 4

Winterdienst

- (1) Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind an Werktagen von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr - 20:00 Uhr
 - a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 1,50 m,
 - b) wenn Gehwege i.S. von a) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 2,00 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 2,00 m,
 - d) verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen neben der von der Stadt freizuhaltenen Trassen ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite vor den Grundstücken sowie mindestens 0,80 m breite Zugänge bei Schneefall freizuhalten bzw. bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.
- (3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Salze nur dann verwendet werden, wenn dies zur Herstellung der Verkehrssicherheit unvermeidbar ist. In der Regel sind Sand oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusand bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Straßeneinläufe und Gassen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

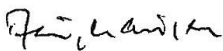
- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
 - c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,
 - d) Chemikalien oder Streusalz entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

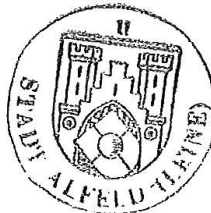
§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.07.1990 in der Fassung der 8. Änderung der Verordnung vom 01.12.2009 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2030.

Alfeld (Leine), den 20. OKT. 2011


(Der Bürgermeister)





Bettrum
Feldbergen
Groß Himstedt
Hoheneggelsen
Klein Himstedt
Mölme
Nettlingen
Söhlde
Steinbrück

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhlde (Ortschaft Söhlde betreffend)

Die vom Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 13.10.2011 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung, einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 24.10.2011 (Az.: (910) 15-11-50) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 26. Änderung bezieht Grundstücksfläche in der Gemarkung Söhlde, an der Sportanlage ein.

Der Geltungsbereich ist in der untenstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde in Söhlde Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, während der Sprechzeiten der Verwaltung:

montags	09.00 – 12.00 Uhr
und	14.00 – 17.30 Uhr
dienstags	09.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 – 12.00 Uhr
freitags	09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05129/ 972 –0) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

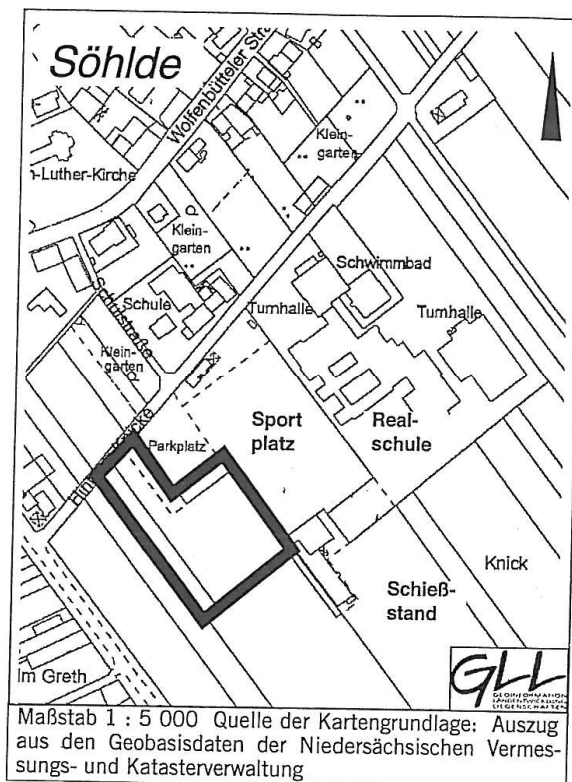
wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2413) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Söhlde, den 27.10. 2011



Bender
Bürgermeister



Hauptsatzung
der
Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 01. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Alfeld (Leine)“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 31.01.1989 die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde nach §§ 14 Abs. 4 S. 1 NKomVG verliehen. Die den selbstständigen Gemeinden obliegenden besonderen Aufgaben sind auf die Stadt Alfeld (Leine) mit Wirkung vom 01.07.1989 übergegangen.
- (3) Die in der Stadt Alfeld (Leine) am 01.03.1974 eingegliederten Gemeinden Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen, Wettensen und Wispenstein sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.
- (4) Die Ortschaften führen die nachstehend aufgeführten Ortsteilbezeichnungen:
 - a) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Brunkensen
 - b) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Dehnsen
 - c) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Eimsen
 - d) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Föhrste
 - e) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Gerzen
 - f) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Hörsum
 - g) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Imsen
 - h) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Langenholzen
 - i) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Limmer
 - j) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Lütgenholzen
 - k) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Röllinghausen
 - l) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Sack
 - m) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Warzen
 - n) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Wettensen
 - o) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Wispenstein

§ 2

Wappen, Flagge, Fahnen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Alfeld (Leine) zeigt in rot ein silbernes Stadttor mit zwei vier-eckigen Zinntürmen rechts und links und einem gotischen Treppengiebel inmitten. Im spitzbogigen Torraum ein goldenes Fallgatter, davor lehnt schräg nach rechts ein

halbrundes Wappenschild in gold und rot quadriert, in der Mitte mit einer blauen gebuckelten Scheibe belegt.

- (2) Die Farben der Stadt sind: gold - rot
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Alfeld (Leine)“.
- (4) Die Flagge der Stadt Alfeld (Leine) enthält als Hintergrund die Stadtfarben und im Vordergrund das Wappen der Stadt.
- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet die hauptamtliche Bürgermeisterin / der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit der/dem Bürgermeister(in), deren Vermögenswert 2.500,- Euro nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen, Ratsherren und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten, deren Vermögenswert 2.500,- Euro nicht übersteigt, entscheidet die/der Bürgermeister(in).

§ 4

Ortsräte

- (1) Für die Ortsteile Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Langenholzen, Limmer, Röllinghausen, Sack, Warzen und Wispenstein werden Ortsräte, bestehend aus je fünf Ortsratsmitgliedern, gewählt. Die Mitglieder der Ortsräte werden von den Wahlberechtigten der Ortschaft zugleich mit dem Rat der Stadt nach dem dafür maßgebenden Vorschriften der NKomVG und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gewählt.
- (2) Aus der Mitte des Ortsrates ist ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zu wählen. Sie führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister(in)“ bzw. „Stellvertretende(r) Ortsbürgermeister(in)“.

Der/die Ortsbürgermeister(in) erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung der Stadt im Rahmen des § 8 Abs. 4 dieser Satzung; § 95 Abs. 2 S. 1 NKomVG gilt entsprechend. Der/die Ortsbürgermeister(in) kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

- (3) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 NKomVG der/dem Bürgermeister(in) obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
 - b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
 - c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.
 - d) Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.
- (4) Dem Ortsrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.
- (5) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen wie Büchereien, Sportanlagen, Friedhöfe u. ä. soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht mit Ausnahme der Schulen,
 - d) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - e) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - f) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
 - g) Änderungen der Grenzen der Ortschaft.
- (6) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Vorschläge muss das zuständige Organ der Stadt innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat der/die Ortsbürgermeisterin(in) oder sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in) das Recht, gehört zu werden.

§ 5

Ortsvorsteher(in)

- (1) Für die Ortsteile Imsen, Lütgenholzen und Wettensen wird je ein(e) Ortsvorsteher(in) nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 NKomVG bestellt.

- (2) Der/die Ortsvorsteher(in) ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (3) Der/die Ortsvorsteher(in) hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen. Er/sie ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebeförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
 - b) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
 - d) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
 - d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
 - f) Änderung der Grenzen der Ortschaft.

Bei der Beratung der Angelegenheiten des Anhörungsrechtes im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss, hat der/die Ortsvorsteher(in) das Recht, gehört zu werden.

- (4) Der/die Ortsvorsteher(in) übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) die Mithilfe bei statistischen Erhebungen und bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen.
 - b) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausbau von Wirtschaftswegen im Rahmen des Grünen Planes, falls keine Feldmarkgenossenschaft besteht,
 - c) die Organisation und Durchführung von Versammlungen,
 - d) die Mithilfe bei Notständen,
 - e) die Mithilfe bei der Betreuung von Senioren,
 - f) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge (z.B. Aushändigung eines beantragten Personalausweises),
 - g) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,

- h) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,
- i) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z.B. Schul-, Sport-, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen, bebaut und unbebaute Grundstücke usw.)
- j) Mithilfe bei Erhebungen auf dem Steuer- und Abgabensektor,
- k) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.
- l) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- m) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Ämtern der Stadtverwaltung,
- n) Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Dezernentinnen und Dezernenten und der Amtsleiter und Amtsleiterinnen in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Der Rat beruft die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters als „Erste Stadträtin“ / „Erster Stadtrat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit.
- (2) Die Erste Stadträtin / der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7

Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die/Der hauptamtliche Bürgermeister(in) hat eine(n) ehrenamtliche(n) Vertreter(in). Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste(r) stellvertretende(r) Bürgermeister(in)“.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Alfeld (Leine) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Flächennutzungsplan werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in der „Alfelder Zeitung“ bekanntgemacht.
- (4) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 und 2 wird in der „Alfelder Zeitung“ bekanntgemacht. Für die rechtliche Wirkung sind jedoch ausschließlich Abs. 1 und 2 maßgebend.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohner(innen) durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.12.1986 in der Fassung vom 14.06.2000 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 01.11.2011

Stadt Alfeld (Leine)

gez. Beushausen

(Bürgermeister)